

MARTIN BONGARDS

Hartz IV – Tagelohn und Arbeitsdienst

Keine Veränderung der Arbeitsmarkt- und Sozialgesetze wurde und wird so intensiv diskutiert wie das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV). Auffallend war allerdings, dass bis vor wenigen Wochen alle relevanten Diskussionen nur auf der parlamentarischen Ebene oder in Fachgremien stattfanden. Die Gewerkschaften schwiegen, das Kapital forderte eine härtere Gangart, und viele Linke hielten das ganze Vorhaben für business as usual, für gewöhnliche neoliberale Politik. Selbst die großen Demonstrationen am 3. April 2004 richteten sich eher allgemein gegen Sozialkürzungen und waren getragen von dem richtigen, aber auch etwas diffusen Gefühl ständiger Verschlechterungen der Lebensbedingungen. Nur die üblichen Verdächtigen aus linken Gruppen und Sozialinitiativen schwenkten ab und an ihre Transparente vor Parteizentralen; die künftig Betroffenen verhielten sich noch ruhig.

Erst mit der Versendung der Antragsunterlagen entwickelte sich ein breiter Protest; erst jetzt kamen teils extreme Details in die öffentliche Diskussion. Häppchenweise, und meist auf wenige Schlagworte reduziert, geistern seither Einzelheiten der schon am 23. Dezember 2003 beschlossenen Gesetze durch die öffentliche Diskussion. Die generelle Struktur und die Zielrichtung werden damit leider noch nicht erfasst.

Die angebliche Zusammenlegung und die Realität des neuen Gesetzes

Obwohl teils irrational, weil die Intention des Gesetzes verfehlt, muss die öffentliche Wahrnehmung von Hartz IV Ausgangspunkt der Darstellung sein – sonst wüsste niemand, wovon eigentlich die Rede ist. Als wichtigster Aspekt dieses Gesetzes wird die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, also der Wegfall dieser beiden bisherigen Instrumente, angesehen. Vielfach wird dieser Schritt nur als eine weitere simple Kürzungsrunde nach der – die deutsche Sozialpolitik kennzeichnenden – Salamtaktik missverstanden.

Denn statt Arbeitslosenhilfe gibt es künftig für (erwerbsfähige) längerfristig Arbeitslose nun das deutlich geringere Arbeitslosengeld II und für nichterwerbsfähige Angehörige ein Sozialgeld in gleicher Höhe. Beide Leistungen unterliegen der gleichen Struktur wie die Sozialhilfe – und nicht wie bisher die Arbeitslosenhilfe – dem Lohnersatzleistungsrecht.

Viele heute und zukünftig davon Betroffene haben schlicht keine Vorstellung davon, was dies für sie bedeutet. Ein Antrag auf Arbeitslosengeld II ist praktisch dasselbe wie ein Sozialhilfeantrag: die gleiche Struktur, die gleiche Unterwerfung. Zugespitzt formuliert, bedeutet Hartz IV finanzielle Sippenhaftung für alle, die einen Arbeitslosen in der Familie haben.

Bedarfsgemeinschaft

Es ist eben definitiv nicht so, dass der/die Antragsteller/in einfach aufgrund längerer Arbeitslosigkeit jetzt ein individuelles Arbeitslosengeld II erhält. Zuvor muss das gesamte unmittelbare Umfeld, eben die Bedarfsgemeinschaft, für den/die Betroffene/n aufkommen. Die Definition dieser Bedarfsgemeinschaft ist recht komplex und bedeutet in ihrer Konsequenz, dass alle Personen, die im gleichen Haushalt leben, in unterschiedlichem Maße füreinander aufkommen müssen (Wohngemeinschaften ausgenommen). Zudem werden junge Erwerbslose unter 25 Jahren zuerst an ihre Eltern verwiesen, auch wenn sie nicht unter einem Dach mit ihnen leben. Unter die Knute des Armenrechts, und unter alle sich daraus ergebende Zwänge, wird immer die gesamte Bedarfsgemeinschaft, also auch ein Mitglied derselben, das eigentlich genügend Geld für den eigenen, individuellen Lebensunterhalt verdient, geraten. Alle Personen der Bedarfsgemeinschaft können also zum Beispiel dazu gezwungen werden, länger zu arbeiten, damit der/die erwerbslos gewordene (Ehe)Partner/in kein Arbeitslosengeld II benötigt oder sich diese Leistung verringert. Für alle bedeutet dies auch die komplette Durchleuchtung von Amts wegen.

Ein paar Euro rauf, ein paar Euro wieder runter, alle, die wenig Geld und eine/n Arbeitslosen in der Familie haben, werden knapp unter der bisherigen Sozialhilfe landen, denn daran orientiert sich Arbeitslosengeld II und wird auch so berechnet.

Für die gesamte »Sippe« wird zuerst ein Bedarf errechnet, davon werden alle Einkommen und überschüssigen Vermögen abgezogen, dann wird bis auf den errechneten Bedarf aufgestockt. Der Grundbedarfssatz für Alleinstehende beträgt 345 Euro West und 331 Euro Ost, »angemessene« Wohnkosten übernimmt die Kommune. Neben der Grundsicherung können Kann-Leistungen nach Kassenlage vergeben werden. Rechtsanspruch auf Eingliederungsmaßnahmen, abgesehen von der unvergesslichen »Beratung« beim Arbeitsamt, gibt es nicht.

Nebenverdienst als »Einstieg«

Immer wieder war in der öffentlichen Diskussion von »Arbeitsanreizen« die Rede, es sollten die Nebenverdienstmöglichkeiten wesentlich besser sein als bisher für Sozialhilfebezieher/innen. Genau das Gegenteil wurde dann Gesetz. Jetzt gibt es überhaupt keinen festgesetzten Grundfreibetrag für einen Nebenverdienst mehr, wie noch bei der Arbeitslosenhilfe, sondern grundsätzlich eine gestaffelte Anrechnung eines auch noch so kleinen Einkommens. Bei einem Minijob bis 400 Euro werden 85 % des Verdienstes auf das Arbeitslosengeld II angerechnet (also davon abgezogen). Wer diesen Rahmen ausschöpft, darf exakt 60 Euro zusätzlich einbehalten.

Ergänzende Sozialleistung zum Niedrigstlohn

Die wirkliche Bedeutung auch dieser neuen Anrechnungsregel, wie der neuen Arbeitsmarkt- und Sozialgesetze insgesamt, erschließt sich aber erst, wenn nicht allein die extremen Leistungskürzungen betrachtet werden. So enthält das neue Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II, also der Kern von Hartz IV) eine kleine, leicht überlesene, aber um so bedeutendere Änderung bisherigen Rechts. Demnach ist der/die Bezieher/in von Arbeitslosengeld II verpflichtet, eben diesen Bezug nicht nur zu beenden, sondern ihn auch um jeden Preis zu verringern. Also müssen auch Jobs angenommen werden, mit denen niemals ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann – und somit die Arbeitskräfte trotz Arbeit immer den Zwängen des Armenrechts unterworfen bleiben. Arbeitslosengeld II ist ganz klar als ergänzende Sozialleistung zum Niedriglohn konzipiert. Damit ist gemeint: zwei Stunden beim Umzug anpacken

oder auf dem Wochenmarkt aufräumen, zweimal am Tag morgens und abends je eine Stunde. Jeder noch so kleine Verdienst verringert nach der neuen Anrechnungsregel den Bezug von Arbeitslosengeld II und kann daher verbindlich zugewiesen werden.

Die Mindestlohnfunktion der Sozialhilfe ist damit ausgehebelt, arbeiten für Stütze ist das Ziel.

Hier zeigt sich das endgültige Ergebnis der jahrelangen Diskussionen um das sog. »Abstandsgebot«. Als ständige mediale Begleitung permanenter Reallohnsenkungen im Niedrigstlohnbereich wurde von Kapitaleseite der tatsächlich zu geringe Abstand derartiger Einkommen zum offiziellen Existenzminimum thematisiert, selbstverständlich mit dem Ziel, eben dieses Minimum, und im Gefolge: die Löhne, abzusenken. Dem stand entgegen, dass dann Millionen von potenziellen Billigarbeiter/innen so sehr verwahrlosen, dass sie als Arbeitskräfte nicht mehr zu gebrauchen sein würden. Die »Lösung« wurde nun in der ergänzenden Sozialleistung gefunden. Erzwungene Beschäftigung im Niedrigstlohnbereich und Aufstockung bis knapp unter den bisherigen Sozialhilfesatz – das wird den Arbeitsmarkt und die Arbeitsbeziehungen komplett umkrepeln.

Also gehen auch hier die öffentlichen Diskussionen um die sog. »Zumutbarkeit« am eigentlichen Problem vorbei. Es geht schon lange nicht mehr nur um die Abschaffung von Flächentarifverträgen, es geht um wesentlich mehr – es geht um alles! Das ist der Kern der neuen Regelungen: Jede/r muss jeden Job annehmen, sofern er nicht direkt in den Knast führt – auch wenn niemals die Perspektive besteht, aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II herauszukommen.

Tarifliche Bezahlung wird die Ausnahme werden, prekäre Beschäftigung die Regel. Es geht um die endgültige Festschreibung vollständiger Rechtlosigkeit. Nach dieser Regelung besteht nicht der geringste Anspruch auf festgelegte Arbeitszeiten. Arbeiten auf Abruf in beliebiger Dauer an einem beliebigen Ort und zu welchen Konditionen auch immer. Das ist mit Flexibilisierung gemeint: Millionen werden zu Tagelöhner/innen.

Der moderne Arbeitsdienst

Andererseits ist auch eine Bezahlung für Arbeit so wenig notwendig wie eine Perspektive, denn über das Gesagte hinaus enthält das neue SGB II in deutlich verschärfter Form ein weiteres Element des Sozialhilferechts: die Definition einer sog. »Arbeitsgelegenheit«, die ausdrücklich etwas anderes sein soll als eine Arbeit. Bisher gab es solche »Arbeitsgelegenheiten« auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes. Besonders Hamburg, die reichste Stadt Europas, ist dabei sehr eifrig, und weist so zielsicher nach, was vom angeblichen Sach-

zwang leerer Kassen zu halten ist. Dort, wie in vielen anderen Städten, müssen die so Zwangsverpflichteten z. B. Reinigungsarbeiten für die Kommune durchführen. Andere Gesetze, ebenfalls Teile des Arbeitsrechts, werden damit faktisch ausgehebelt, denn sie beziehen sich auf ein definiertes Arbeitsverhältnis, dessen mögliche Entstehung jetzt ausgeschlossen wird. Zwar sollen diese Arbeitsgelegenheiten als zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden, doch ist diese Formulierung so wachsw weich, dass es in der Praxis der Kommunen zu einer Substitution bestehender Arbeitsverhältnisse kommen wird. Entsprechende Vorbereitungen laufen schon und können von Erwerbsloseninitiativen nachgewiesen werden. Besonders drastisch sind dabei die Regelungen für jugendliche und junge Erwerbslose unter 25 Jahren; für sie ist der Arbeitsdienst praktisch verbindlich. Damit wird auf Umwegen auch die Frage nach der Durchführbarkeit beantwortet. Es gibt entsprechende Strukturen längst im Zivildienst, über dessen Abschaffung (via Wehrpflicht) seit Hartz IV öffentlich nachgedacht wird. Es geht um besonders billige Arbeitskräfte für die Bereiche der öffentlichen Infrastruktur, auf die niemand ernsthaft verzichten kann. Da das Kapital keine Steuern zahlen will und die Lohnquote ständig sinkt, sollen diese Probleme durch fast kostenlose Arbeitskräfte gelöst werden. Auch hat die Bundesagentur in ihrem vorläufigen Handlungsleitfaden bereits dargestellt, welche Dimensionen dies in Zukunft erreichen soll: so sollen nach nach einer Vorbereitungsphase insgesamt 834 000 Bezieher von Arbeitslosengeld II Arbeitsdienst leisten müssen. Das ist das Ende gewerkschaftlicher Verhandlungsmacht im öffentlichen Dienst, das ist das Ende der *Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di*.

Volksgemeinschaft und Rechtlosigkeit

Begründet wurde dieser Arbeitsdienst mit einer Verpflichtung gegenüber »der Gemeinschaft«, die die Bezieher von Sozialleistungen angeblich hätten.

Nun kennt unser Rechtssystem vielerlei Verpflichtungen, allerdings sind diese immer ihrer Höhe und Dauer nach begrenzt und erlöschen nach Erfüllung. Zudem richten sich legale Verpflichtungen immer gegen eine natürliche oder juristische Person zugunsten einer anderen natürlichen oder juristischen Person. Dies aber ist »die Gemeinschaft« nicht, es handelt sich um eine ideologische Konstruktion, eben um die Volksgemeinschaft. Als ihr Vertreter kann auftreten, wer sich dazu berufen fühlt; in ihrem Namen kann zwingen, wer die Macht dazu hat. Rechtlosigkeit ist das zwangsläufige Ergebnis. Diese Rechtlosigkeit wird sich auch in anderen Bereichen der alltäglichen Praxis niederschlagen. So liegt es in der Logik der geplanten Regelungen, dass Kommu-

nen, egal wie die Zuständigkeiten organisiert sind, versuchen müssen, möglichst viele ihrer »Klienten« loszuwerden. Wohnsitzlose, Obdachlose und alle, die sich schlecht wehren können, werden einfach herausfallen. Viel zu wenig beachtet wurden auch die Äußerungen des Wirtschaftsministers, wonach Geldleistungen ohne große Begründung durch Sachleistungen, also durch Food-stamps, ersetzt werden können. Hinreichende Begründung dazu ist z. B. ein nicht näher definiertes »unwirtschaftliches Verhalten«, einfach behauptet vom »Fallmanager« – das reicht.

Analog zur Schikane von Flüchtlingen, denn da wurde das bereits erprobt, wird es jetzt, zum Wohlgefallen der Volksseele, missliebige Nichtdeutsche treffen.

Aus einem Guss

Hartz IV ist die Zusammenfassung aller reaktionären Tendenzen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in einem Gesetzespaket aus einem Guss. Abstandsgebot, Niedrigstlohn, Abrufbereitschaft, kein Qualifikationsschutz, kein Schutz der Privatsphäre, Aushöhlung des Arbeitsrechts, Zerschlagung gewerkschaftlicher Einflussnahme, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Wegfall der Grundsicherungsfunktion und der Mindestlohnfunktion der Sozialhilfe – das ist jetzt alles zumutbar. Viele werden schlicht auf der Strecke bleiben. Arbeitsdienst wird von der Ausnahme zur Regel werden. Ob 1 Euro zusätzlich bei der Parkreinigung, ob 6,85 Euro für Zeitarbeit bei der Personal-Service-Agentur (PSA), oder noch weniger auf dem Markt für Jobber/innen; Arbeitslosengeld II wird eine überwiegend ergänzende Sozialleistung werden. Millionen werden für Stütze arbeiten müssen.

Und gerade mit Hartz IV wird auch ein wesentliches Prinzip deutscher Gesetzgebung sichtbar: Alle mitunter extremen Maßnahmen wurden einzeln getestet. Zuerst wurden die Betroffenen durch öffentliche Hetze stigmatisiert, danach wurde die Akzeptanz getestet.

Zukünftig werden alle Erwerbslosen behandelt werden wie Asylbewerber/innen oder Sozialhilfebezieher/innen. Als die Flüchtlinge richtig übel schikaniert wurden, applaudierten die zukünftig Betroffenen.

Die neue Staatsbürgerin – der neue Staatsbürger

Wenn die Hartz-Gesetze momentan überhaupt kritisiert werden, stehen meistens die Leistungskürzungen im Mittelpunkt. Doch dieser Schlag gegen die industrielle Reservearmee ist beileibe kein Selbstzweck, auch wenn Kostensenkung ein Motiv ist; er wird geführt, um die

Gesamtheit der Lohnabhängigen zu treffen. Besonders deutlich wird dies bei der Forderung nach Lohnsenkung und der Ausweitung des Niedrigstlohnbereichs. Bleibt der Blick jedoch darauf fixiert, werden die weiteren Ziele der derzeitigen »Reformen« ausgeblendet bleiben. Wesentliches Ziel der derzeitigen Politik ist die endgültige Destruktion der Rechtsposition der Erwerbslosen und die darüber erreichbaren Veränderungen bei den Beschäftigten. Ideologisch abgesichert durch ständig wiederholte Gemeinschaftsdiskurse wurde die Rechtsposition von Erwerbslosen schon seit langem systematisch untergraben. Jede/r Erwerbslose steht heute unter dem Generalverdacht des Leistungsmissbrauchs und ist grundsätzlich gefordert, diesen durch allerlei Gehorsamsübungen zu widerlegen. Wie mittlerweile auch aus der Arbeitsverwaltung zu hören ist, geschieht dies systematisch und wird bereits offen als »Verfolgungsbetreuung« bezeichnet.

Die jetzt propagierten Gesetzesänderungen gehen darüber jedoch weit hinaus und haben eine neue Qualität. Selbst Erwerbslose, die potenziell noch mit staatlicher Unterstützung rechnen können, besitzen künftig nicht mehr einen – durch ihre Existenz als Person gegebenen – verbindlichen Rechtsanspruch, den sie notfalls einklagen könnten. Sie können Unterstützung nur noch erwarten, wenn sie von den Arbeitsagenturen als vermittelbar, als verfügbar, als »employable« eingestuft werden.

Dazu müssen sie »Feststellungsmaßnahmen« und »Trainings« über sich ergehen lassen. Je nach Einstufung entscheidet die Behörde dann über weitere »Therapieformen«. Verweigert sich der/die Erwerbslose dieser Behandlung, darf er/sie keine Leistungen vom Staat erwarten. Dahinter steckt ein grundsätzlicher Wandel im Verständnis des Staatsbürgers/der Staatsbürgerin.

Wer auf der Basis der formalen Gleichheit die eigene Arbeitskraft nicht verkaufen kann, der/die büßt eben diese Grundlage für den Vertrag über Arbeit und Lohn ein und kann dann beliebig zu Zwangsmaßnahmen oder Arbeitsdienst herangezogen werden. Das ist der Unterschied zwischen allgemeinem Zwang zur Lohnarbeit und Arbeitsdienst.

Diese Drohung wirkt sich unmittelbar auf die Beschäftigten aus. Dies theoretisch nachzuweisen ist schon jetzt überflüssig, es steht schon auf den Titelseiten der Illustrierten, ist fast täglich Thema in den Fernsehnachrichten. Ganz offen wird darüber debattiert, alle sozialen Rechte, die die Arbeiterbewegung erkämpft hat, oder die ihr zugestanden wurden, wieder rückgängig zu machen. Jegliche Spuren der Arbeiterbewegung sollen ausgelöscht werden, Gewerkschaften darf es nur noch für das Co-Management geben; nur so sind sie dem Kapital noch »zumutbar«. Festzuhalten bleibt, dass die jetzt projektierten Maßnahmen gegen Erwerbslose nicht nur auf Absenkung des Lohnniveaus zielen, sondern die ge-

samten Arbeitsbeziehungen im Visier haben. Die mit der Entrechtung der Erwerbslosen verbundene Drohung zielt auf den Abbau hart umkämpfter Rechte aller Lohnabhängigen. Lohnsenkung durch Streichung sozialer Rechte und Disziplinierung durch Entrechtung sind das Programm.

Dieser pragmatischen Seite gesellt sich die ideologische Absicherung hinzu: Erwerbslosigkeit erscheint in diesen Workfare-Konzepten als je individueller Persönlichkeitsdefekt, der die Betroffenen daran hindert, ihre Arbeitskraft erfolgreich an Kund/innen zu vermarkten. Ideologisch verbrämt als »Unternehmer/in seiner/ihrer Arbeitskraft« ist der/die Erwerbslose nicht nur gefordert, das unternehmerische Risiko gleich mit zu übernehmen, nein, die gesamte Subjektivität und das gesamte Denken sollen neu ausgerichtet werden. Individualität und Interesse abseits des Marktes gelten als inakzeptabel. Jede Abweichung, jeder Widerspruch ist ein Verstoß gegen die heiligen Regeln des deregulierten Marktes. Du sollst keine Götter haben neben ihm.

Gleichzeitig aber sollen diejenigen, die ihre Arbeitskraft nicht einmal zu einem Hungerlohn verkaufen können, kommunalen Arbeitsdienst leisten.

Neoliberalismus plus autoritärer Staat

Hartz IV fügt den bisherigen Workfare-Konzepten eine Besonderheit hinzu. Angestrebt wird einerseits ein/e Lohnabhängige/r, die/der während aller Handlungen – innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit – nur noch daran denkt, wie er/sie den Gewinn für den Käufer der Arbeitskraft gewährleisten und ständig steigern kann.

Anderserseits soll unmittelbarer Zwang als staatlich organisierter Arbeitsdienst angewandt werden. Bisher erschien dies als grundsätzlicher ideologischer Widerspruch, jetzt ist gerade dieser für die neue Sozialdemokratie konstitutiv. Dabei wird diese Bruchlinie keineswegs schamhaft verschwiegen, sondern ist der sprudelnde Quell von Alltagsideologien: Sicherung des Überlebens nur noch gegen staatlichen Zwang im Namen der Gemeinschaft. Hartz IV ist nicht business as usual, nicht die einfache Fortschreibung neoliberaler Quälereien. Bei dem absehbaren autoritären Staatshandeln geht es nicht einfach um die ordnungspolitischen Folgekosten neoliberaler Deregulierung, sondern um die (Neu-)Entstehung eines autoritären Staates.

Nur bei faktischer Abwesenheit politischer Opposition, also bei einer verdeckten großen Koalition, und unter Anwendung der sehr speziellen »Glaubwürdigkeit« in Gemeinschaftsdiskursen konnte und kann das alles durchgedrückt werden – also nur unter der Führung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.